



Geschäftsordnung des Gemeinderates

für die Amtsperiode **2020 bis 2026**

Geschäftsordnung erlassen mit Beschluss des Gemeinderates vom 04.05.2020

Anlage 2 **1. Änderung** mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.05.2021
Neubesetzung der Ausschüsse nach Ausscheiden von Gemeinderatsmitglied
Harald Geißler und Nachfolge durch Gemeinderatsmitglied Daniel Bueno Carpio

Anlage 2 **2. Änderung** mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2024
Neubesetzung der Ausschüsse nach Ausscheiden von Gemeinderatsmitglied
Bodo Kaufmann und Nachfolge durch Gemeinderatsmitglied Silke Kreß

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

II. Die Gemeinderatsmitglieder

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

III. Die Ausschüsse

- 1. Allgemeines*
- § 6 Bildung, Auflösung

- 2. Aufgaben der Ausschüsse*
- § 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse
- § 8 Ständige Ausschüsse
 - 1. Hauptverwaltungsausschuss (HVA)
 - 2. Bau-, Mobilitäts- und Klimaausschuss (BMK)
 - 3. Werkausschuss (WA)
- § 9 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 10 Ferienausschuss, Ferienzeit

IV. Der Erste Bürgermeister

- 1. Aufgaben*
- § 11 Vorsitz im Gemeinderat
- § 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines
- § 13 Einzelne Aufgaben
- § 14 Vertretung der Gemeinde nach außen
- § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 16 Sonstige Geschäfte

- 2. Stellvertretung*
- § 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 18 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 20 Öffentliche Sitzungen
- § 21 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 22 Einberufung
- § 23 Tagesordnung
- § 24 Form und Frist für die Einladung
- § 25 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 26 Eröffnung der Sitzung
- § 27 Eintritt in die Tagesordnung
- § 28 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 29 Abstimmung
- § 30 Wahlen
- § 31 Anfragen
- § 32 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 33 Form und Inhalt
- § 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 35 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 36 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

- § 37 Änderung der Geschäftsordnung
- § 38 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 39 Inkrafttreten

D. Anlagen zur Geschäftsordnung

Zusammensetzung des Gemeinderates

Anlage 1 Erster Bürgermeister und dessen Stellvertretung

Anlage 2 Zusammensetzung der Ausschüsse und sonstiger Gremien

Hauptverwaltungsausschuss

Bau-, Mobilitäts- und Klimaausschuss

Werkausschuss

Ferienausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Büchereikuratorium

Umlegungsausschuss

Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Kleinostheim mbH

Verbandsversammlung Abwasserverband Untermain

Aufsichtsrat der Haus. St. Vinzenz von Paul GmbH

Jugend-, Senioren-, Behindertenbeauftragte

Der Gemeinderat **Kleinostheim** gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 8 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO);
2. Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO);
3. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO);
4. Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO;
5. Verteilung der Geschäfte unter den Gemeinderatsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO);
6. Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO);
7. Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet;
8. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
9. Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen;
10. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO), auch für die Stiftung Seniorenhort sowie die Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln der Stiftung Seniorenhort;
11. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO);
12. Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde und der Stiftung Seniorenhort, die Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO);

13. Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen;
14. Angelegenheiten, die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehalten sind (Art. 88 GO);
15. Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO), des Datenschutzbeauftragten, der Standesbeamten und für den Vorschlag von Schöffen;
16. Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO);
17. Allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten;
18. Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9;
19. Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind;
20. Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer;
21. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen;
22. Grundsätzliche Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte;
23. Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen;
24. Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen;
25. Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft;
26. Grundsätzliche Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) ¹Die Gemeinderatsmitglieder haben ein Recht auf Akteneinsicht nur, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Gemeinderats.

(3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

§ 8 Ständige Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Hauptverwaltungsausschuss (HVA)

Der Hauptverwaltungsausschuss ist zuständig, soweit nicht ein anderer Ausschuss nach dieser Geschäftsordnung zuständig ist (Allzuständigkeit);

- Er ist für folgende Angelegenheiten vorberatend tätig:
 - a) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 und der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9a mit Ausnahme der Bürgermeister. Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO werden nicht an den Ausschuss übertragen;

Bei Bewerbungsverfahren werden den Fraktionsvorsitzenden die persönlichen Daten der Bewerber (Name, Geburtsdatum, Wohnort, Familienstand, erlernte Berufe, ausgeübter Beruf) bekannt gegeben; sie unterliegen der Geheimhaltung;
 - b) Beratung über den Haushaltsplan (Ergebnis- und Finanzhaushalt) und die mehrjährige Finanzplanung in Sitzungen, zu denen ausdrücklich einzuladen ist. Zur Beratung gehören auch der Haushaltsplan der Stiftung „Seniorenhort“;
- Er ist für folgende Angelegenheiten beschließend tätig:
 - c) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens bei Entscheidungen über
 - planmäßige Ausgaben bis zur Höhe von **50.000 EUR;**
 - nicht erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO), soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, bis zu einer Höhe von **30.000 EUR;**
 - Stundung von Forderungen bis zu einer Höhe von **30.000 EUR;**
 - Niederschlagung und Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bis zu einer Höhe von **10.000 EUR;**
 - Aussetzung der Vollziehung bis zu einer Höhe von **30.000 EUR;**

- d) Angelegenheiten des Ortsrechts, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Wirtschaftsförderung sowie der kreditähnlichen Verpflichtungen gemäß Art. 72 GO, sofern nicht der Gemeinderat nach § 2 zuständig ist;
- e) die Haushaltsplanung der Stiftung „Seniorenhort“ bis **15.000 EUR**;
- f) Personalangelegenheiten, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten;
- g) Vorschüsse nach den Vorschussrichtlinien aller Arbeitnehmer;
- h) erstmalige Einrichtung von Konten und Depots bei Geldinstituten;
- i) Festsetzung der Höchstbeträge und besondere Grundsätze der Geldanlagen;
- j) An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch, soweit es sich nicht um einen banktechnischen Umtausch handelt;
- k) Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen, deren Laufzeit fünf Jahre nicht übersteigt, die mindestens jährlich kündbar sind im Rahmen der Ausgabeermächtigung (50.000 EUR) liegen und nicht der notariellen Beurkundung bedürfen;
- l) Abschluss von Miet-, Leasing- und Wartungsverträgen bis **10.000 EUR** jährlich und einer Dauer von bis zu fünf Jahren;
- m) Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind, bis zu einer Höhe von **50.000 EUR** im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel;
- n) Angelegenheiten der Vereine, der Familien, der Kultur und der Bildung, bei der **Nutzung** gemeindlicher Gebäude, soweit nichts anderes geregelt ist;
- o) schulische Angelegenheiten, der Schülerbetreuung sowie der Essensversorgung an der Schule, einschließlich der Angelegenheiten der Mittelschüler im Schulverbund Aschaffenburg I bzw. den diesen ersetzenden Schulverbund;
- p) soziale Angelegenheiten:
 - der Familien-, Jugend- und Altenhilfe und der sozialen Dienste sowie der dafür vorgesehenen Einrichtungen (z.B. Kindergarten Spatzennest, Jugendhaus, Haus St. Vinzenz von Paul GmbH – Soziale Dienste Kleinostheim);
 - der behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen;
 - für die Festsetzung von Gebühren der Kinder- und Schülerbetreuung;
- q) Angelegenheiten des kulturellen und sportlichen Geschehens in der Gemeinde und der Nutzung gemeindlicher Anlagen für den Breitensport – soweit nicht vorrangig der Werkausschuss zuständig ist;
- r) Vereinsangelegenheiten;
- s) den Vollzug der Richtlinien über die
 - Ehrungen und Auszeichnungen;
 - Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Sport- und Kultur.
Er beschließt und ändert die Richtlinien in eigener Zuständigkeit;
- t) Angelegenheiten der Musikschule und der Erwachsenenbildung – VHS –;
- u) Angelegenheiten der Partnerschaft mit der französischen Gemeinde Bassens.
Er beschließt und ändert die Partnerschaftsrichtlinien in eigener Zuständigkeit.

Der Ausschuss beschließt über Ausgaben bis zu einer Höhe von **50.000 EUR** im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nichts anderes geregelt ist.

2. Bau-, Mobilitäts- und Klimaausschuss (BMK)

- Er ist für folgende Angelegenheiten vorberatend tätig:
 - a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung;
 - b) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen;
 - c) Beratung und Entscheidung von Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde, einschließlich Beschaffung von Baugelände;

- Er ist für folgende Angelegenheiten beschließend zuständig:
 - d) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben;
 - e) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von **50.000 EUR**;
 - f) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden, soweit nicht grundsätzliche Belange der Gemeinde betroffen werden;
 - g) Ausübung von Vorkaufsrechten;
 - h) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts;
 - i) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht;
 - j) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren;
 - k) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen;
 - l) Bewirtschaftung, Erhalt- und Pflege des Gemeindewaldes;
 - m) Abschluss aller Pachtverträge der Kleingartenanlagen, bei sonstigen Grundstückspachtverträgen ab einer Mindestpachtfläche von 2.500 m²;
 - n) Entscheidungen bezüglich Mobilfunksende-/übertragungsanlagen;
 - o) Unterhalt des Recyclinghofes und des Grünabfallplatzes;
 - p) Vorbereitung von Planungsaufträgen sowie deren vertragliche Gestaltung;
 - q) Planung, Bau und Unterhalt der Straßen, Rad- und Fußwege, Brücken und Unterführungen;
 - r) Planung, Bau und Unterhalt von Erschließungsanlagen und Ver- und Entsorgungseinrichtungen in den Straßen (Wasserversorgung, Entwässerung, Gasversorgung, Strom, Telefon, TV);
 - s) Planung, Bau und Unterhalt der gemeindlichen Gebäude;

Der Ausschuss beschließt über Ausgaben bis zu einer Höhe von **50.000 EUR** im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nichts anderes geregelt ist.

3 . Werkausschuss (WA)

Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

(2) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat nach § 2 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Gemeinderats als beschließende Ausschüsse.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Gemeinde und der Stiftung Seniorenhort und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). ²Der Auftrag für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse kann durch den Gemeinderat für die gesamte Amtsperiode erteilt werden. ³Die Sitzungen des Ausschusses sind nichtöffentlich, soweit die Sitzungseinladung nichts Gegenteiliges bestimmt.

§ 10 Ferienausschuss, Ferienzeit

(1) Die Ferienzeit des Gemeinderates beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Schulferien am Ende eines Schuljahres.

(2) ¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die nach § 2 ausschließlich der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur dann erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferien aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO);
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO);
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO);
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten;
5. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO);
7. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

8. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften;
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten;
 - c) der Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen mit Beschäftigten in der Entgeltgruppe 1 bis 8;
 - d) die Entscheidung über die Beantragung von Arbeitsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Stellenpläne und der Stellenübersichten;
 - e) über wesentliche Auswirkungen der Entscheidungen gemäß Ziffer 4 und 8 auf den Dienstbetrieb hat er dem Hauptverwaltungsausschuss zu berichten.
9. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von **15.000 EUR** im Einzelfall;
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass
 - Niederschlagung,
je bis zum Betrag von **2.000 EUR**;
 - Stundung
 - Aussetzung der Vollziehung,
je bis zum Betrag von **5.000 EUR**;
 - c) die Entscheidung über nicht erhebliche überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **15.000 EUR** und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **10.000 EUR** im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO);
 - d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von **15.000 EUR**, der Abschluss sämtlicher Holzkaufverträge; der Abschluss von Miet-, Leasing- und Wartungsverträgen sowie sonstigen wiederkehrenden Geschäften bis zu einem Betrag in Höhe von **2.000 EUR** jährlich;
 - e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Gemeinde beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von **15.000 EUR**;
 - f) die Gewährung von Zuschüssen auf der Grundlage von Richtlinien der Gemeinde bis zu einem Betrag von **2.000 EUR** je Einzelfall;
 - g) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als **5.000 EUR** erhöhen.
10. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von **10.000 EUR** im Einzelfall;
 - b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von **5.000 EUR** im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden;
 - c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung **10.000 EUR** nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden; bei Pachtverträgen mit Ausnahme der Kleingärten entscheidet er zusätzlich bis zu einer Pachtfläche von 2.500 m²;
 - d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als **2.000 EUR** beträgt.
11. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich **25.000 EUR** nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat;

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

12. in Bauangelegenheiten:

- a) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB;
- b) die Erklärung der Gemeinde im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. Abs. 3 Satz 4 BayBO;
- c) nach erfolgter Ausschreibung und Prüfung der Angebote die Erteilung von Aufträgen im Rahmen der Haushaltsansätze an den günstigsten Bieter.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll, ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit gemäß Art. 37 Abs. 2 zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert sind, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Sind auch die weiteren Bürgermeister verhindert, werden diese vom dienstältesten Gemeinderatsmitglied vertreten. Bei gleichem Dienstalster ist das höhere Lebensalter für die weitere Vertretung entscheidend.

(3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Gemeinderat.

(3) ¹Wird ein Ausschuss als beratender Ausschuss in einer persönlichen Angelegenheit eines Gemeindeeinwohners tätig und gibt er dem Gemeinderat die Empfehlung, eine Eingabe abzulehnen oder einer Beschwerde nicht stattzugeben, so erhält der Einwohner auf Wunsch die Möglichkeit, sein Anliegen bzw. seine Beschwerde vorbehaltlich der Zustimmung durch den Ausschuss nochmals dem Ausschuss persönlich zu erläutern. ²Das gilt auch bei Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, unbeschadet der Nichtöffentlichkeit der Sitzung im Übrigen.

§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

(4) ¹Gemeindeeinwohner können vor dem Ausschuss selbst ihre Anliegen und Anträge mündlich vortragen und begründen. ²Die Anhörung ist nur nach vorheriger Anmeldung vorbehaltlich der Zustimmung durch den Ausschuss möglich. ³Der Gegenstand ihres Anliegens oder Antrags ist von ihnen schriftlich spätestens eine Woche vor der Sitzung einzureichen und mit der Tagesordnung den Ausschussmitgliedern bekanntzugeben.

§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- a) Personalangelegenheiten im Einzelfall;
- b) Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten;
- c) Angelegenheiten, die dem Sozial oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- d) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist;
- e) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

(1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO) beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses statt. ²In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23 Tagesordnung

(1) ¹Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten

Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Ladung der Gemeinderatsmitglieder erfolgt in elektronischer Form. ²Der Sitzungstermin und der Sitzungsort werden durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Sitzungsunterlagen für den öffentlichen Sitzungsteil werden im Ratsinformationssystem nach Absatz 1 Satz 2 in der Regel am Tag der Ladung zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt drei Werktage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, werden über das Ratsinformationssystem nach § 24 Abs. 1 Satz 2 gestellt und sind ausreichend zu begründen. ²Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach

Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen öffentlichen Sitzung abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der nichtöffentlichen Sitzung bis zu ihrer Genehmigung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. ²Nach Verlesen der Beschlüsse wird über die Genehmigung der Niederschrift gemäß Art. 54 Abs. 2 GO abgestimmt.

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden un-
aufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstabe a) bis c) fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats bzw. des jeweiligen Ausschusses fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt

1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

(3) Die in dieser Geschäftsordnung ausgewiesenen Wertgrenzen verstehen sich als Nettobeträge.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekanntgemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf im Amtsblatt hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Die Geschäftsordnung wird auf der gemeindlichen Internetseite veröffentlicht und liegt im Übrigen zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 39 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom **04.05.2020** in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom **26.09.2014** außer Kraft.

Kleinostheim, den 04.05.2020

Dennis Neßwald
Erster Bürgermeister

Anlage 1

der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kleinostheim in der Amtsperiode 2020 bis 2026

D. Anlagen zur Geschäftsordnung

- Zusammensetzung des Gemeinderats –

Berufsmäßiger Erster Bürgermeister

<i>Name, Vorname</i> Neßwald, Dennis	<i>Wahlvorschlag:</i> Freie Wähler Kleinostheim e.V.
--	---

Stellvertretung des ersten Bürgermeisters:

Ehrenamtlicher zweiter Bürgermeister

<i>Name, Vorname</i> Josten, Dieter	<i>Wahlvorschlag:</i> Freie Demokratische Partei
---	---

Ehrenamtliche dritte Bürgermeisterin

<i>Name, Vorname</i> Rock, Tanja	<i>Wahlvorschlag:</i> Freie Wähler Kleinostheim e.V.
--	---

Weitere Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters nach § 17 Abs. 2 GeschO:

Sind auch die weiteren Bürgermeister verhindert, werden diese vom dienstältesten Gemeinderatsmitglied vertreten.

Anlage 2

der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kleinostheim in der Amtsperiode 2020 bis 2026

Ausschussmitglieder und Stellvertretung

Der Gemeinderat hat folgende Ausschussbesetzungen (Änderungen siehe Deckblatt zur GeschO) festgelegt:

	Mitglied:	Stellvertretung:	Weitere:
Hauptverwaltungs- ausschuss	Rock Tanja	Bueno Carpio Daniel	Feeß Helga
	Scherer Manfred	Josten Dieter	Feeß Helga
	Melone Vincenzo	Knecht Hubert	Feeß Helga
	Wieland Johannes	Pastore Jennifer	Kreß Silke
	Reinhold Dirk	Meister Kathrin	Kreß Silke
	Diehl Carla	Dornberg Sabine	Bickel Friedolf
	Schäfer Andrea	Fecher Hubertus	Josten Dieter

	Mitglied:	Stellvertretung:	Weitere:
Bau-, Mobilitäts-, und Klimaausschuss	Knecht Hubert	Noschitzka Daniel	Scherer Manfred
	Bueno Carpio Daniel	Rock Tanja	Scherer Manfred
	Feeß Helga	Melone Vincenzo	Scherer Manfred
	Kreß Silke	Pastore Jennifer	Schenk-Reuter Astrid
	Watzl Peter	Wieland Johannes	Schenk-Reuter Astrid
	Bickel Friedolf	Diehl Carla	Dornberg Sabine
	Fecher Hubertus	Schäfer Andrea	Josten Dieter

	Mitglied:	Stellvertretung:	Weitere:
Werkausschuss	Scherer Manfred	Feeß Helga	Melone Vincenzo
	Noschitzka Daniel	Knecht Hubert	Melone Vincenzo
	Josten Dieter	Rock Tanja	Melone Vincenzo
	Watzl Peter	Meister Kathrin	Reinhold Dirk
	Schenk-Reuter Astrid	Kreß Silke	Reinhold Dirk
	Bickel Friedolf	Diehl Carla	Dornberg Sabine
	Fecher Hubertus	Schäfer Andrea	Bueno Carpio Daniel

	Mitglied:	Stellvertretung:	Weitere:
Ferienausschuss	Scherer Manfred	Feeß Helga	Melone Vincenzo
	Knecht Hubert	Noschitzka Daniel	Melone Vincenzo
	Josten Dieter	Rock Tanja	Melone Vincenzo
	Kreß Silke	Wieland Johannes	Watzl Peter
	Reinhold Dirk	Schenk-Reuter Astrid	Watzl Peter
	Diehl Carla	Dornberg Sabine	Bickel Friedolf
	Schäfer Andrea	Fecher Hubertus	Bueno Carpio Daniel

	Mitglied:	Stellvertretung:
Rechnungsprüfungs- ausschuss	Bueno Carpio Daniel (Stellvertreter)	Feeß Helga
	Fecher Hubertus	Schäfer Andrea
	Pastore Jennifer (Vorsitzende)	Reinhold Dirk
	Dornberg Sabine	Bickel Friedolf

	Mitglied:	Stellvertretung:
Büchereikuratorium	Feeß Helga	Rock Tanja
	Meister Kathrin	Kreß Silke

	Mitglied:	Stellvertretung:
Umlegungsausschuss	Rock Tanja	Scherer Manfred
	Watzl Peter	Wieland Johannes

Stand: 28.11.2024

Anlage 2

der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kleinostheim in der Amtsperiode 2020 bis 2026

	Mitglied:
Aufsichtsrat - Wohnungsbaugesellschaft	Rock Tanja
	Fecher Hubertus
	Reinhold Dirk
	Meister Kathrin
	Bickel Friedolf

	Mitglied:	Stellvertretung:
Abwasserverband Untermain - Verbandsversammlung	Noschitzka Daniel	Josten Dieter
	Bueno Carpio Daniel	Knecht Hubert
	Kreß Silke	Wieland Johannes
	Schenk-Reuter Astrid	Watzl Peter
	Bickel Friedolf	Diehl Carla

	Mitglied:
Aufsichtsrat – Haus St. Vinzenz von Paul	Feeß Helga
	Josten Dieter

Jugendbeauftragte: Meister Kathrin, Noschitzka Daniel
Seniorenbeauftragte: Schäfer Andrea, Schenk-Reuter Astrid
Behindertenbeauftragte: Fecher Hubertus, Dornberg Sabine



Geschäftsordnung des Gemeinderates

für die Amtsperiode **2020 bis 2026**

Geschäftsordnung erlassen mit Beschluss des Gemeinderates vom 04.05.2020

Anlage 2 **1. Änderung** mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.05.2021
Neubesetzung der Ausschüsse nach Ausscheiden von Gemeinderatsmitglied
Harald Geißler und Nachfolge durch Gemeinderatsmitglied Daniel Bueno Carpio

Anlage 2 **2. Änderung** mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2024
Neubesetzung der Ausschüsse nach Ausscheiden von Gemeinderatsmitglied
Bodo Kaufmann und Nachfolge durch Gemeinderatsmitglied Silke Kreß

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

II. Die Gemeinderatsmitglieder

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

III. Die Ausschüsse

- 1. Allgemeines*
- § 6 Bildung, Auflösung

- 2. Aufgaben der Ausschüsse*
- § 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse
- § 8 Ständige Ausschüsse
 - 1. Hauptverwaltungsausschuss (HVA)
 - 2. Bau-, Mobilitäts- und Klimaausschuss (BMK)
 - 3. Werkausschuss (WA)
- § 9 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 10 Ferienausschuss, Ferienzeit

IV. Der Erste Bürgermeister

- 1. Aufgaben*
- § 11 Vorsitz im Gemeinderat
- § 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines
- § 13 Einzelne Aufgaben
- § 14 Vertretung der Gemeinde nach außen
- § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 16 Sonstige Geschäfte

- 2. Stellvertretung*
- § 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 18 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 20 Öffentliche Sitzungen
- § 21 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 22 Einberufung
- § 23 Tagesordnung
- § 24 Form und Frist für die Einladung
- § 25 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 26 Eröffnung der Sitzung
- § 27 Eintritt in die Tagesordnung
- § 28 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 29 Abstimmung
- § 30 Wahlen
- § 31 Anfragen
- § 32 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 33 Form und Inhalt
- § 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 35 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 36 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

- § 37 Änderung der Geschäftsordnung
- § 38 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 39 Inkrafttreten

D. Anlagen zur Geschäftsordnung

Zusammensetzung des Gemeinderates

Anlage 1 Erster Bürgermeister und dessen Stellvertretung

Anlage 2 Zusammensetzung der Ausschüsse und sonstiger Gremien

Hauptverwaltungsausschuss

Bau-, Mobilitäts- und Klimaausschuss

Werkausschuss

Ferienausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Büchereikuratorium

Umlegungsausschuss

Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Kleinostheim mbH

Verbandsversammlung Abwasserverband Untermain

Aufsichtsrat der Haus. St. Vinzenz von Paul GmbH

Jugend-, Senioren-, Behindertenbeauftragte

Der Gemeinderat **Kleinostheim** gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 8 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO);
2. Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO);
3. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO);
4. Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO;
5. Verteilung der Geschäfte unter den Gemeinderatsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO);
6. Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO);
7. Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet;
8. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
9. Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen;
10. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO), auch für die Stiftung Seniorenhort sowie die Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln der Stiftung Seniorenhort;
11. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO);
12. Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde und der Stiftung Seniorenhort, die Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO);

13. Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen;
14. Angelegenheiten, die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehalten sind (Art. 88 GO);
15. Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO), des Datenschutzbeauftragten, der Standesbeamten und für den Vorschlag von Schöffen;
16. Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO);
17. Allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten;
18. Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9;
19. Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind;
20. Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer;
21. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen;
22. Grundsätzliche Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte;
23. Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen;
24. Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen;
25. Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft;
26. Grundsätzliche Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) ¹Die Gemeinderatsmitglieder haben ein Recht auf Akteneinsicht nur, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Gemeinderats.

(3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

§ 8 Ständige Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Hauptverwaltungsausschuss (HVA)

Der Hauptverwaltungsausschuss ist zuständig, soweit nicht ein anderer Ausschuss nach dieser Geschäftsordnung zuständig ist (Allzuständigkeit);

- Er ist für folgende Angelegenheiten vorberatend tätig:
 - a) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 und der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9a mit Ausnahme der Bürgermeister. Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO werden nicht an den Ausschuss übertragen;

Bei Bewerbungsverfahren werden den Fraktionsvorsitzenden die persönlichen Daten der Bewerber (Name, Geburtsdatum, Wohnort, Familienstand, erlernte Berufe, ausgeübter Beruf) bekannt gegeben; sie unterliegen der Geheimhaltung;
 - b) Beratung über den Haushaltsplan (Ergebnis- und Finanzhaushalt) und die mehrjährige Finanzplanung in Sitzungen, zu denen ausdrücklich einzuladen ist. Zur Beratung gehören auch der Haushaltsplan der Stiftung „Seniorenhort“;
- Er ist für folgende Angelegenheiten beschließend tätig:
 - c) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens bei Entscheidungen über
 - planmäßige Ausgaben bis zur Höhe von **50.000 EUR;**
 - nicht erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO), soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, bis zu einer Höhe von **30.000 EUR;**
 - Stundung von Forderungen bis zu einer Höhe von **30.000 EUR;**
 - Niederschlagung und Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bis zu einer Höhe von **10.000 EUR;**
 - Aussetzung der Vollziehung bis zu einer Höhe von **30.000 EUR;**

- d) Angelegenheiten des Ortsrechts, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Wirtschaftsförderung sowie der kreditähnlichen Verpflichtungen gemäß Art. 72 GO, sofern nicht der Gemeinderat nach § 2 zuständig ist;
- e) die Haushaltsplanung der Stiftung „Seniorenhort“ bis **15.000 EUR**;
- f) Personalangelegenheiten, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten;
- g) Vorschüsse nach den Vorschussrichtlinien aller Arbeitnehmer;
- h) erstmalige Einrichtung von Konten und Depots bei Geldinstituten;
- i) Festsetzung der Höchstbeträge und besondere Grundsätze der Geldanlagen;
- j) An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch, soweit es sich nicht um einen banktechnischen Umtausch handelt;
- k) Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen, deren Laufzeit fünf Jahre nicht übersteigt, die mindestens jährlich kündbar sind im Rahmen der Ausgabeermächtigung (50.000 EUR) liegen und nicht der notariellen Beurkundung bedürfen;
- l) Abschluss von Miet-, Leasing- und Wartungsverträgen bis **10.000 EUR** jährlich und einer Dauer von bis zu fünf Jahren;
- m) Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind, bis zu einer Höhe von **50.000 EUR** im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel;
- n) Angelegenheiten der Vereine, der Familien, der Kultur und der Bildung, bei der **Nutzung** gemeindlicher Gebäude, soweit nichts anderes geregelt ist;
- o) schulische Angelegenheiten, der Schülerbetreuung sowie der Essensversorgung an der Schule, einschließlich der Angelegenheiten der Mittelschüler im Schulverbund Aschaffenburg I bzw. den diesen ersetzenden Schulverbund;
- p) soziale Angelegenheiten:
 - der Familien-, Jugend- und Altenhilfe und der sozialen Dienste sowie der dafür vorgesehenen Einrichtungen (z.B. Kindergarten Spatzennest, Jugendhaus, Haus St. Vinzenz von Paul GmbH – Soziale Dienste Kleinostheim);
 - der behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen;
 - für die Festsetzung von Gebühren der Kinder- und Schülerbetreuung;
- q) Angelegenheiten des kulturellen und sportlichen Geschehens in der Gemeinde und der Nutzung gemeindlicher Anlagen für den Breitensport – soweit nicht vorrangig der Werkausschuss zuständig ist;
- r) Vereinsangelegenheiten;
- s) den Vollzug der Richtlinien über die
 - Ehrungen und Auszeichnungen;
 - Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Sport- und Kultur.
Er beschließt und ändert die Richtlinien in eigener Zuständigkeit;
- t) Angelegenheiten der Musikschule und der Erwachsenenbildung – VHS –;
- u) Angelegenheiten der Partnerschaft mit der französischen Gemeinde Bassens.
Er beschließt und ändert die Partnerschaftsrichtlinien in eigener Zuständigkeit.

Der Ausschuss beschließt über Ausgaben bis zu einer Höhe von **50.000 EUR** im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nichts anderes geregelt ist.

2. Bau-, Mobilitäts- und Klimaausschuss (BMK)

- Er ist für folgende Angelegenheiten vorberatend tätig:
 - a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung;
 - b) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen;
 - c) Beratung und Entscheidung von Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde, einschließlich Beschaffung von Baugelände;

- Er ist für folgende Angelegenheiten beschließend zuständig:
 - d) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben;
 - e) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von **50.000 EUR**;
 - f) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden, soweit nicht grundsätzliche Belange der Gemeinde betroffen werden;
 - g) Ausübung von Vorkaufsrechten;
 - h) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts;
 - i) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht;
 - j) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren;
 - k) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen;
 - l) Bewirtschaftung, Erhalt- und Pflege des Gemeindewaldes;
 - m) Abschluss aller Pachtverträge der Kleingartenanlagen, bei sonstigen Grundstückspachtverträgen ab einer Mindestpachtfläche von 2.500 m²;
 - n) Entscheidungen bezüglich Mobilfunksende-/übertragungsanlagen;
 - o) Unterhalt des Recyclinghofes und des Grünabfallplatzes;
 - p) Vorbereitung von Planungsaufträgen sowie deren vertragliche Gestaltung;
 - q) Planung, Bau und Unterhalt der Straßen, Rad- und Fußwege, Brücken und Unterführungen;
 - r) Planung, Bau und Unterhalt von Erschließungsanlagen und Ver- und Entsorgungseinrichtungen in den Straßen (Wasserversorgung, Entwässerung, Gasversorgung, Strom, Telefon, TV);
 - s) Planung, Bau und Unterhalt der gemeindlichen Gebäude;

Der Ausschuss beschließt über Ausgaben bis zu einer Höhe von **50.000 EUR** im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nichts anderes geregelt ist.

3 . Werkausschuss (WA)

Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

(2) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat nach § 2 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Gemeinderats als beschließende Ausschüsse.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Gemeinde und der Stiftung Seniorenhort und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). ²Der Auftrag für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse kann durch den Gemeinderat für die gesamte Amtsperiode erteilt werden. ³Die Sitzungen des Ausschusses sind nichtöffentlich, soweit die Sitzungseinladung nichts Gegenteiliges bestimmt.

§ 10 Ferienausschuss, Ferienzeit

(1) Die Ferienzeit des Gemeinderates beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Schulferien am Ende eines Schuljahres.

(2) ¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die nach § 2 ausschließlich der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur dann erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferien aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO);
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO);
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO);
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten;
5. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO);
7. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

8. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften;
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten;
 - c) der Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen mit Beschäftigten in der Entgeltgruppe 1 bis 8;
 - d) die Entscheidung über die Beantragung von Arbeitsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Stellenpläne und der Stellenübersichten;
 - e) über wesentliche Auswirkungen der Entscheidungen gemäß Ziffer 4 und 8 auf den Dienstbetrieb hat er dem Hauptverwaltungsausschuss zu berichten.
9. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von **15.000 EUR** im Einzelfall;
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass
 - Niederschlagung,
je bis zum Betrag von **2.000 EUR**;
 - Stundung
 - Aussetzung der Vollziehung,
je bis zum Betrag von **5.000 EUR**;
 - c) die Entscheidung über nicht erhebliche überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **15.000 EUR** und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **10.000 EUR** im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO);
 - d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von **15.000 EUR**, der Abschluss sämtlicher Holzkaufverträge; der Abschluss von Miet-, Leasing- und Wartungsverträgen sowie sonstigen wiederkehrenden Geschäften bis zu einem Betrag in Höhe von **2.000 EUR** jährlich;
 - e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Gemeinde beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von **15.000 EUR**;
 - f) die Gewährung von Zuschüssen auf der Grundlage von Richtlinien der Gemeinde bis zu einem Betrag von **2.000 EUR** je Einzelfall;
 - g) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als **5.000 EUR** erhöhen.
10. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von **10.000 EUR** im Einzelfall;
 - b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von **5.000 EUR** im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden;
 - c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung **10.000 EUR** nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden; bei Pachtverträgen mit Ausnahme der Kleingärten entscheidet er zusätzlich bis zu einer Pachtfläche von 2.500 m²;
 - d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als **2.000 EUR** beträgt.
11. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich **25.000 EUR** nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat;

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

12. in Bauangelegenheiten:

- a) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB;
- b) die Erklärung der Gemeinde im Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. Abs. 3 Satz 4 BayBO;
- c) nach erfolgter Ausschreibung und Prüfung der Angebote die Erteilung von Aufträgen im Rahmen der Haushaltsansätze an den günstigsten Bieter.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll, ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit gemäß Art. 37 Abs. 2 zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert sind, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Sind auch die weiteren Bürgermeister verhindert, werden diese vom dienstältesten Gemeinderatsmitglied vertreten. Bei gleichem Dienstalster ist das höhere Lebensalter für die weitere Vertretung entscheidend.

(3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Gemeinderat.

(3) ¹Wird ein Ausschuss als beratender Ausschuss in einer persönlichen Angelegenheit eines Gemeindeeinwohners tätig und gibt er dem Gemeinderat die Empfehlung, eine Eingabe abzulehnen oder einer Beschwerde nicht stattzugeben, so erhält der Einwohner auf Wunsch die Möglichkeit, sein Anliegen bzw. seine Beschwerde vorbehaltlich der Zustimmung durch den Ausschuss nochmals dem Ausschuss persönlich zu erläutern. ²Das gilt auch bei Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, unbeschadet der Nichtöffentlichkeit der Sitzung im Übrigen.

§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

(4) ¹Gemeindeeinwohner können vor dem Ausschuss selbst ihre Anliegen und Anträge mündlich vortragen und begründen. ²Die Anhörung ist nur nach vorheriger Anmeldung vorbehaltlich der Zustimmung durch den Ausschuss möglich. ³Der Gegenstand ihres Anliegens oder Antrags ist von ihnen schriftlich spätestens eine Woche vor der Sitzung einzureichen und mit der Tagesordnung den Ausschussmitgliedern bekanntzugeben.

§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- a) Personalangelegenheiten im Einzelfall;
- b) Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten;
- c) Angelegenheiten, die dem Sozial oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- d) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist;
- e) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

(1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO) beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses statt. ²In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23 Tagesordnung

(1) ¹Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten

Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Ladung der Gemeinderatsmitglieder erfolgt in elektronischer Form. ²Der Sitzungstermin und der Sitzungsort werden durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Sitzungsunterlagen für den öffentlichen Sitzungsteil werden im Ratsinformationssystem nach Absatz 1 Satz 2 in der Regel am Tag der Ladung zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt drei Werktage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, werden über das Ratsinformationssystem nach § 24 Abs. 1 Satz 2 gestellt und sind ausreichend zu begründen. ²Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach

Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen öffentlichen Sitzung abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der nichtöffentlichen Sitzung bis zu ihrer Genehmigung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. ²Nach Verlesen der Beschlüsse wird über die Genehmigung der Niederschrift gemäß Art. 54 Abs. 2 GO abgestimmt.

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden un- aufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstabe a) bis c) fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats bzw. des jeweiligen Ausschusses fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt

1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

(3) Die in dieser Geschäftsordnung ausgewiesenen Wertgrenzen verstehen sich als Nettobeträge.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekanntgemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf im Amtsblatt hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Die Geschäftsordnung wird auf der gemeindlichen Internetseite veröffentlicht und liegt im Übrigen zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 39 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom **04.05.2020** in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom **26.09.2014** außer Kraft.

Kleinostheim, den 04.05.2020

Dennis Neßwald
Erster Bürgermeister

Anlage 1

der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kleinostheim in der Amtsperiode 2020 bis 2026

D. Anlagen zur Geschäftsordnung

- Zusammensetzung des Gemeinderats –

Berufsmäßiger Erster Bürgermeister

<i>Name, Vorname</i> Neßwald, Dennis	<i>Wahlvorschlag:</i> Freie Wähler Kleinostheim e.V.
--	---

Stellvertretung des ersten Bürgermeisters:

Ehrenamtlicher zweiter Bürgermeister

<i>Name, Vorname</i> Josten, Dieter	<i>Wahlvorschlag:</i> Freie Demokratische Partei
---	---

Ehrenamtliche dritte Bürgermeisterin

<i>Name, Vorname</i> Rock, Tanja	<i>Wahlvorschlag:</i> Freie Wähler Kleinostheim e.V.
--	---

Weitere Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters nach § 17 Abs. 2 GeschO:

Sind auch die weiteren Bürgermeister verhindert, werden diese vom dienstältesten Gemeinderatsmitglied vertreten.

Anlage 2

der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kleinostheim in der Amtsperiode 2020 bis 2026

Ausschussmitglieder und Stellvertretung

Der Gemeinderat hat folgende Ausschussbesetzungen (Änderungen siehe Deckblatt zur GeschO) festgelegt:

	Mitglied:	Stellvertretung:	Weitere:
Hauptverwaltungs- ausschuss	Rock Tanja	Bueno Carpio Daniel	Feeß Helga
	Scherer Manfred	Josten Dieter	Feeß Helga
	Melone Vincenzo	Knecht Hubert	Feeß Helga
	Wieland Johannes	Pastore Jennifer	Kreß Silke
	Reinhold Dirk	Meister Kathrin	Kreß Silke
	Diehl Carla	Dornberg Sabine	Bickel Friedolf
	Schäfer Andrea	Fecher Hubertus	Josten Dieter

	Mitglied:	Stellvertretung:	Weitere:
Bau-, Mobilitäts-, und Klimaausschuss	Knecht Hubert	Noschitzka Daniel	Scherer Manfred
	Bueno Carpio Daniel	Rock Tanja	Scherer Manfred
	Feeß Helga	Melone Vincenzo	Scherer Manfred
	Kreß Silke	Pastore Jennifer	Schenk-Reuter Astrid
	Watzl Peter	Wieland Johannes	Schenk-Reuter Astrid
	Bickel Friedolf	Diehl Carla	Dornberg Sabine
	Fecher Hubertus	Schäfer Andrea	Josten Dieter

	Mitglied:	Stellvertretung:	Weitere:
Werkausschuss	Scherer Manfred	Feeß Helga	Melone Vincenzo
	Noschitzka Daniel	Knecht Hubert	Melone Vincenzo
	Josten Dieter	Rock Tanja	Melone Vincenzo
	Watzl Peter	Meister Kathrin	Reinhold Dirk
	Schenk-Reuter Astrid	Kreß Silke	Reinhold Dirk
	Bickel Friedolf	Diehl Carla	Dornberg Sabine
	Fecher Hubertus	Schäfer Andrea	Bueno Carpio Daniel

	Mitglied:	Stellvertretung:	Weitere:
Ferienausschuss	Scherer Manfred	Feeß Helga	Melone Vincenzo
	Knecht Hubert	Noschitzka Daniel	Melone Vincenzo
	Josten Dieter	Rock Tanja	Melone Vincenzo
	Kreß Silke	Wieland Johannes	Watzl Peter
	Reinhold Dirk	Schenk-Reuter Astrid	Watzl Peter
	Diehl Carla	Dornberg Sabine	Bickel Friedolf
	Schäfer Andrea	Fecher Hubertus	Bueno Carpio Daniel

	Mitglied:	Stellvertretung:
Rechnungsprüfungs- ausschuss	Bueno Carpio Daniel (Stellvertreter)	Feeß Helga
	Fecher Hubertus	Schäfer Andrea
	Pastore Jennifer (Vorsitzende)	Reinhold Dirk
	Dornberg Sabine	Bickel Friedolf

	Mitglied:	Stellvertretung:
Büchereikuratorium	Feeß Helga	Rock Tanja
	Meister Kathrin	Kreß Silke

	Mitglied:	Stellvertretung:
Umlegungsausschuss	Rock Tanja	Scherer Manfred
	Watzl Peter	Wieland Johannes

Stand: 28.11.2024

Anlage 2

der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kleinostheim in der Amtsperiode 2020 bis 2026

	Mitglied:
Aufsichtsrat - Wohnungsbaugesellschaft	Rock Tanja
	Fecher Hubertus
	Reinhold Dirk
	Meister Kathrin
	Bickel Friedolf

	Mitglied:	Stellvertretung:
Abwasserverband Untermain - Verbandsversammlung	Noschitzka Daniel	Josten Dieter
	Bueno Carpio Daniel	Knecht Hubert
	Kreß Silke	Wieland Johannes
	Schenk-Reuter Astrid	Watzl Peter
	Bickel Friedolf	Diehl Carla

	Mitglied:
Aufsichtsrat – Haus St. Vinzenz von Paul	Feeß Helga
	Josten Dieter

Jugendbeauftragte: Meister Kathrin, Noschitzka Daniel
Seniorenbeauftragte: Schäfer Andrea, Schenk-Reuter Astrid
Behindertenbeauftragte: Fecher Hubertus, Dornberg Sabine